

TEXT (TEIL B)

ABS. 1

IN DEN BESONDEREN WOHNGEBIETEN (WB), MISCHGEBIETEN (MI), KERNGEBIETEN (MK) UND DEM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO) SIND SPIELHALLEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMEN IM SINNE VON § 33i DER GEWERBEORDNUNG IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG, DIE DER AUFSTELLUNG VON SPIELGERÄTEN MIT UND OHNE GEWINNMÖGLICHKEITEN DIENEN, SOWIE VORFÜHR- UND GESCHÄFTSRÄUME, DEREN ZWECK AUF DARSTELLUNGEN ODER AUF HANDLUNGEN MIT SEXUELLEM CHARAKTER GEM. § 33a DER GEWERBEORDNUNG IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG AUSGERICHTET SIND, AUSGESCHLOSSEN
(§ 1 ABS. 5+9 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)

ABS. 2

IN DEN ENG DIAGONAL SCHRAFFIERTEN FLÄCHEN GILT ALS AUSNAHME :
ZULÄSSIG IST JEWEILS EINE DER UNTER ABS. 1 GENANNTEN NUTZUNGEN MIT EINER NETTO-NUTZFLÄCHE VON MAX. 150m²

ABS. 3

IM BEREICH DER KERNGEBIETE (MK) DES BEBAUUNGSPLANES SIND SONSTIGE WOHNUNGEN OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG (§ 7 ABS. 2 NR. 7 BauNVO).
DIE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNGSFÄHIGKEIT VON WOHNUNGEN IN ALLEN GESCHOSSEN BLEIBT AUßERDEM BESTEHEN
(§ 7 ABS. 3 NR. 2 BauNVO).